

Bundesgesetzblatt ²⁵⁶⁵

Teil I

G 5702

2007

Ausgegeben zu Bonn am 15. November 2007

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
8.11.2007	Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes FNA: 930-9 GESTA: J025	2566
7.11.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung FNA: 7847-11-4-79	2567
8.11.2007	Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften FNA: 9234-5, 9240-1-2, 9240-1-15, 9240-2-5, 9290-12	2569
13.11.2007	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4, 7825-1-4	2574

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34 und Nr. 35	2584
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2587

Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Vom 8. November 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1383), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 16 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die am 16. November 2007 bestehenden Verpflichtungen zur Zahlung zusätzlicher Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 und 2 werden zum 1. Januar 2008 aufgehoben. Soweit auf Grund einer solchen Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2007 Leistungspflichten begründet worden sind, bleibt es bei der Ausgleichspflicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2.“
2. In § 25a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 114, Nr. L 220 S. 40)“ durch die Angabe „Artikel 2 der Richtlinie 2007/32/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 141 S. 63)“ ersetzt.
3. In § 25b Abs. 2 wird die Angabe „die Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 114, Nr. L 220 S. 40)“ durch die Angabe „Artikel 1 der Richtlinie 2007/32/EG der Kommission vom 1. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 141 S. 63)“ ersetzt.
4. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 9 können Gebühren nach festen Sätzen im Sinne des § 4 des Verwaltungskostengesetzes auch als nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühren (Zeitgebühren) festgelegt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. November 2007

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

Vom 7. November 2007

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1873), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist nach Artikel 787 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung in elektronischer Form abzugeben. In den Fällen des Artikels 787 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 können die Ausfuhranmeldungen für Marktordnungswaren abweichend von Satz 1 papiergestützt abgegeben werden.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Soll die Warensendung, für die die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke angenommen wurde, in Teilsendungen ausgeführt werden, sind für die Teilung Kontroll-exemplare T 5 zu verwenden. Die in Absatz 3 enthaltenen Zuständigkeitsregelungen für die Erteilung von Kontroll-exemplaren T 5 gelten in den Fällen der Ausfuhr in Teilsendungen entsprechend.“

2. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

3. Die §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

4. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Zolllagerverfahren
bei der Sondererstattung Rindfleisch

Für erstattungsfähige Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung vor ihrer Ausfuhr in das Zolllagerverfahren nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1741/2006 überführt werden sollen, ist bei der zuständigen Zollstelle eine Einlagerungserklärung abzugeben. Dazu ist der Vordruck „Zahlungserklärung“ im Sinne des Artikels 530 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nach dem in der VSF vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Im Feld B ist „Zahlungserklärung für die Erstattungs-Lagerung/-Veredelung“ zu streichen und im gleichen Feld oder im Feld 44 durch den Hinweis „Einlagerungserklärung gemäß Artikel 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1741/2006“ zu ersetzen. Für das Beifügen von Unterlagen und die Gestellung der angemeldeten Grunderzeugnisse gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.“

5. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Antragsteller und Antrag

(1) Der in Artikel 49 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene besondere Antrag wird mit der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke gestellt. Der Ausführer hat in den entsprechenden Feldern des vorgenannten Dokumentes die zur Vornahme der Zahlung erforderlichen Daten über Zahlungsweg, Sicherheitskonto, Zustellungsbevollmächtigter und Antragsart einzutragen. Diese Angaben können nachträglich ergänzt oder geändert werden.

(2) Eine mit Ergänzungsblättern oder Ladelisten versehene Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke gilt als ein zusammenhängender Antrag. Durch getrennte Erklärung gegenüber dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas kann der Antragsteller unabhängig von Artikel 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 die getrennte Zahlung einzelner Teile der Ausfuhranmeldung beantragen. Der Antragsteller kann sich vorbehalten, mehrere Ausfuhranmeldungen für Erstattungszwecke zu einem Antrag zusammenzufassen, wenn er dieses bereits in der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke durch den Zusatz „Zusammenfassung mit anderen Ausfuhranmeldungen vorbehalten“ erklärt. Zur Zahlung dieser Anträge ist dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas eine abschlie-

Bende Erklärung über die zusammenfassenden Anträge einzureichen.

(3) Der Antragsteller hat beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu den in Absatz 1 aufgeführten Antragsunterlagen eine Kopie der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung einzureichen. Diese Kopie muss die Vorderseite und die Rückseite oder das Zusatzblatt mit der jeweils betreffenden zollamtlichen Abschreibung enthalten. Sofern ein Zusatzblatt kopiert wird, ist auf diesem die Nummer und das Datum der dazugehörenden Ausfuhrlizenz zu vermerken.“

6. In § 17 Nr. 2 werden die Wörter „zusammen mit dem Antrag auf Erstattung“ gestrichen.

7. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Sicherheitsleistung

Soll die Erstattung als Vorauszahlung gezahlt werden, so ist die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Sicherheit beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu leisten.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 5 und 6 tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bonn, den 7. November 2007

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Fünfte Verordnung zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften*)

Vom 8. November 2007

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, 3, 4 und 10 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), § 57 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung

Die Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 2 werden die Wörter „sowie in Nicht-raucher-Fahrgasträumen zu rauchen“ gestrichen.
2. In § 63 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder in Nichtraucher-Fahrgasträumen raucht“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 477 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Nummer 2 aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „(4) Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1, 3 und 5 entsprechende Anwendung.
 - (5) Im Taxen- und Mietwagenverkehr sowie im sonstigen Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen finden die Vorschriften des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 entsprechende Anwendung.“
2. In § 14 Abs. 2 wird die Nummer 8 aufgehoben.
3. § 24 wird aufgehoben.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorbehaltlich des Absatzes 2 ist jede andere als die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Kenntlichmachung oder Beschriftung unzulässig.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Nach außen wirkende Werbung an Taxen und Mietwagen ist nur auf den seitlichen Fahrzeugtüren zulässig. Politische und religiöse Werbung an Taxen ist unzulässig.“

5. In § 43 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 wird der Buchstabe j wie folgt gefasst:

„j) § 26 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 über Werbung, Kenntlichmachung oder Beschriftung an Taxen oder Mietwagen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 und 3 wird jeweils der Buchstabe b aufgehoben.
 - bb) In Nummer 4 werden
 - aaa) in Buchstabe a nach dem Wort „steht“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und
 - bbb) der Buchstabe b aufgehoben.
7. Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr

Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), geändert durch Artikel 478 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 8 wird aufgehoben.
2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Anerkennung von
ausländischen Berufsqualifikationen

(1) Berufsqualifikationen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden, sind von der Genehmigungsbehörde in unmittelbarer Anwendung der Artikel 8 bis 10 und 12 der Richtlinie 96/26/EG in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), insbesondere der Artikel 4, 5, 8, 10 bis 16, 19, 50, 51 und 56, anzuerkennen.

*) Artikel 3 Nr. 2 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22).

(2) Wird in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes die Anerkennung einer im Inland erworbenen Berufsqualifikation beantragt, so arbeitet die Genehmigungsbehörde mit den zuständigen Behörden des anderen Staates zusammen und leistet Amtshilfe. Sie teilt diesen Behörden auf deren Ersuchen mit, ob im Inland eine rechtmäßige Niederlassung besteht oder bestanden hat und ob strafrechtliche Verurteilungen oder andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit zu begründen.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr unterrichtet die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG über die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften für das Personenkraftverkehrsgewerbe und gemäß Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die ihm bekannt gewordenen strafrechtlichen Verurteilungen und andere Tatsachen, die geeignet sind, Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens zu begründen.“

Artikel 4
Änderung
der Verordnung über die
Allgemeinen Beförderungsbedingungen
für den Straßenbahn- und Obusverkehr
sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

In § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraft-

fahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist, werden die Wörter „in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen und“ gestrichen.

Artikel 5
Änderung
der Kostenverordnung
für Amtshandlungen im
entgeltlichen oder geschäftsmäßigen
Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. August 2004 (BGBl. I S. 2169), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrags, jedoch mindestens 30 Euro.“

2. Die Anlage erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 8. November 2007

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Anhang zu Artikel 5

Anlage
(zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
I. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen			
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG, Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 18 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	100 bis 2 440
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG, Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 18 Abs. 5 Unterabs. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	100 bis 2 440
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG	25 bis 250
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebs – Mitteilung an die Genehmigungsbehörde	§ 21 Abs. 4 PBefG, Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 250
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 Abs. 1 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	50 bis 1 500

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 150
7.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 150
II. Gelegenheitsverkehr			
1.	Genehmigung für den Betrieb mit Kraftomnibussen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 PBefG	100 bis 1 465
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 48 Abs. 1 PBefG	50 bis 500
3.	Genehmigung für die Ausführung von Ferienziel-Reisen mit Personenkraftwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 48 Abs. 2 PBefG	50 bis 500
4.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 49 Abs. 4 PBefG	50 bis 500
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	100 bis 1 465
6.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Abs. 4 PBefG	100 bis 1 465
7.	Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 3 PBefG oder Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 5 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (ABl. EG 2002 Nr. L 321 S. 11)	100 bis 1 465
8.	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen)	§ 17 Abs. 2 Satz 1 PBefG	25

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
III. Sonstige Gebühren			
1.	Erteilung einer Gemeinschaftslizenz	Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Artikel 17 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	50 bis 175
2.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG	50 bis 1 000
3.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG	50 bis 1 000
4.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG	50 bis 1 000
5.	Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	50 bis 1 000
6.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde, soweit nicht von II. 7 oder III. 2 bis 4 erfasst	§ 17 Abs. 1 und 2 Satz 2 PBefG, Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG 1998 Nr. L 4 S. 1) geändert worden ist, oder Anhang 7 Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. EG 2002 Nr. L 114 S. 1)	25 bis 50
7.	Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	25 bis 500
8.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§§ 4 und 5 BOKraft	50 bis 500
9.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung	§ 7 Berufszugangs-Verordnung PBefG	25 bis 150
10.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat	§§ 54, 54a PBefG	
	Bei Unternehmen des Linienverkehrs		25 bis 1 000
	Bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs		25 bis 650
11.	Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	§ 9 Berufszugangs-Verordnung PBefG	25 bis 1 000
IV. Für Amtshandlungen, die unter I. bis III. nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden			25 bis 150

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 13. November 2007

Auf Grund des § 23 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Azoxystrobin“)	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)-pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen	20
			Blattkohle, Reis und Stangensellerie	5
			Brombeeren, Himbeeren, Kräuter und Salate	3
			Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Frühlingzwiebeln, Porree, Solanaceen und Trauben	2
			Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Zitrusfrüchte	1
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen und Sojabohnen	0,5
			Gerste, Hafer, Knollensellerie, Kopfkohle, Roggen, Triticale und Weizen	0,3
			Chicorée, Gemüsebohnen (ohne Hülsen) und Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Kohlrabi, Mangos, Meerrettich, Papayas, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettich und Radieschen und Schwarzwurzeln	0,2
			Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01“.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2007/27/EG der Kommission vom 15. Mai 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Etoxazol, Indoxacarb, Mesosulfuron, 1-Methylcyclopropen, MCPA und MCPB, Tolyfluanid und Triticonazol (ABl. EU Nr. L 128 S. 31, Nr. L 140 S. 58);
- Richtlinie 2007/28/EG der Kommission vom 25. Mai 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin, Chlorfenapyr, Folpet, Iprodion, lambda-Cyhalothrin, Maleinsäurehydrazid, Metalaxyl-M und Trifloxystrobin (ABl. EU Nr. L 135 S. 6);
- Richtlinie 2007/39/EG der Kommission vom 26. Juni 2007 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Rückstandshöchstgehalte für Diazinon (ABl. EU Nr. L 165 S. 25);
- Richtlinie 2007/56/EG der Kommission vom 17. September 2007 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Azoxystrobin, Chlorothalonil, Deltamethrin, Hexachlorobenzol, Ioxynil, Oxamyl und Quinoxifen (ABl. EU Nr. L 243 S. 50).

2. Die Position „Captan/Folpet“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5	
„Captan [†])	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	} insgesamt	Brombeeren, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Himbeeren, Johannisbeeren, Kernobst und Stachelbeeren	3
Folpet [†])	133-07-3	N-(Trichlormethylthio)phtalimid		Gemüsebohnen und Tomaten	2
Folpet [†])	133-07-3	N-(Trichlormethylthio)phtalimid	Hopfen	150	
			Spinat	10	
			Keltertrauben	5	
			Gerste, Kirschen, Salat und Weizen	2	
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	1	
			Kartoffeln und Zwiebeln	0,1	
			Kohlrabi, Ölsaaten und Tee	0,05	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02	
Captan [†])	133-06-2	N-(Trichlormethylthio)-cyclohex-4-en-1,2-dicarboximid	Kirschen	5	
			Aprikosen	3	
			breitblättrige Endivie, Mangos und Porree	2	
			Pflaumen	1	
			Mandeln	0,3	
			Karotten, Knollensellerie, Melonen, Paprika, Petersilie, Spinat und Stangensellerie	0,1	
			Hopfen, Kartoffeln und Tee	0,05	
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.	

3. Die Position „Chlorfenapyr“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Chlorfenapyr [†])	122453-73-0	4-Brom-2-(4-chlorphenyl)-1-ethoxymethyl-5-trifluormethylpyrrol-3-carbonitril	Tee	50
			Hopfen und Ölsaaten	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

4. Die Position „Chlorthalonil“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Chlorthalonil [†])	1897-45-6	2,4,5,6-Tetrachlorisophthalonitril	Hopfen	50
			Papayas	20
			Johannisbeeren, Porree, Stachelbeeren und Stangensellerie	10
			Einlegegurken, Frühlingszwiebeln, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Kräuter	5
			Blumenkohle, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Keltertrauben, Kopfkohl und Rosenkohl	3
			Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Preiselbeeren, Solanaceen und Zuchtpilze	2

1	2	3	4	5
			Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gurken, ausgenommen Einlegegurken, Karotten, Kernobst, Knollensellerie, Pfirsiche und Tafeltrauben	1
			Knoblauch, Schalotten und Speisewiebeln	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen)	0,3
			Bananen	0,2
			Gerste, Hafer, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,1
			Erdnüsse	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,01“.

5. Die Position „Deltamethrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Deltamethrin“)	52918-63-5	(S)- α -Cyano-3-phenoxybenzyl-(1R,3R)-3-(2,2-dibromvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat (cis-Deltamethrin)	Hopfen und Tee Getreide Oliven und Hülsenfrüchte Blattkohle, Brombeeren, Johannisbeeren, Salate, Spinat und Spinatarten, Kräuter sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Auberginen, Okra und Tomaten Äpfel, Cucurbitaceen mit genießbarer und ungenießbarer Schale, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Kirschen, Kiwis, Hülsengemüse, Porree, übrige Solanaceen, Stachelbeeren und Trauben Artischocken, Blumenkohle, Frühlingzwiebeln, übriges Kernobst, Knoblauch, Kopfkohle, Rapssamen, Schalotten, Senfkörner, Speisewiebeln, übriges Steinobst sowie Geflügel und Geflügelerzeugnisse übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch und Eier ³⁾ Leber und Niere aus Landtieren	5 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,03“.

6. Die Position „Diazinon“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Diazinon“)	333-41-5	O,O-Diethyl-O-(2-isopropyl-6-methylpyrimidin-4-yl)-thiophosphat	Hopfen und Kopfkohl Ananas Kohlrabi und Preiselbeeren Radieschen und Rettich Chinakohl, Mandeln, Paprika, Speisewiebeln, Futtermittel aus Schweinen und Geflügel ¹⁾ sowie Eier ³⁾ Ölsaaten, Tee und Zuckermais übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Milch ²⁾	0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

7. Nach der Position „Ethylenoxid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Etoxazol ⁶⁾	153233-91-1	(RS)-5-tert-butyl-2-[2-(2,6-difluorphenyl)-4,5-dihydro-1,3-oxazol-4-yl]phenetol	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche, Tomaten und Zitrusfrüchte Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2 0,1 0,05 0,02“.

8. Nach der Position „Imazosulfuron“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Indoxacarb ⁶⁾	173584-44-6	(S)-7-Chlor-3-[methoxycarbonyl-(4-trifluormethoxy-phenyl)carbamoyl]-2,5-dihydroindeno[1,2-e] [1,3,4]oxadiazin-4a(3H)-carbonsäuremethylester Summe der Isomeren S und R	Kopfkohl breitblättrige Endivie, Kopfsalat, Kräuter und Trauben Johannisbeeren und Stachelbeeren Äpfel, Auberginen, Sojabohnen und Tomaten Aprikosen, Blumenkohle, Fett, sonstiges Kernobst, Rahm, Paprika und Pfirsiche Chinakohl, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grünkohl und sonstige Kopfkohle Artischocken und Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale Hopfen, sonstige Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee Milch, ausgenommen Rahm, sowie übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Fette, sowie Eier	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,02 0,01“.

9. Die Position „loxynil“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„loxynil ⁴⁾	1689-83-4	4-Hydroxy-3,5-dijod-benzonitril-loxynil und seine Ester, ausgedrückt als loxynil	Frühlingszwiebeln und Porree Karotten, Knoblauch, Pastinaken, Schalotten, Speisezwiebeln und Fleischerzeugnisse Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie übrige Futtermittel aus Landtieren Milch	3 0,2 0,1 0,05 0,01“.

10. Die Position „Iprodion“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Iprodion ¹⁾	36734-19-7	3-(3,5-Dichlorphenyl)-N-isopropyl-2,4-dioximidazolin-1-carboxamid	Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte), Kräuter, Salate, Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) und Trauben Chinakohl, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kernobst, Kiwis, Kopfkohl, Solanaceen und Zitronen	15 10 5

1	2	3	4	5
			Frühlingszwiebeln, Reis und Steinobst	3
			Chicorée, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Gemüseerbsen (mit Hülsen)	2
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale und Mandarinen	1
			Gerste, Hafer, Karotten, Leinsamen, Meerrettich, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rapssamen, Rosenkohl, Sonnenblumenkerne und Weizen	0,5
			Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Radieschen und Rettich	0,3
			Haselnüsse, Hülsenfrüchte, Knoblauch, Rhabarber, Schalotten und Zwiebeln	0,2
			Blumenkohle, Hopfen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Summe aus den Verbindungen Iprodion, Procymidon und Vinclozolin sowie allen Metaboliten, die die 3,5-Dichloranilgruppe enthalten, berechnet als 3,5-Dichloranilin	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

11. Die Position „Lambda-Cyhalothrin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Lambda-Cyhalothrin“)	91465-08-6	[1 α -(S),3 α -(cis)]-(+)-Cyano-(3-phenoxyphenyl)-methyl-3-(2-chlor-3,3,3-trifluor-1-propenyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat	Hopfen	10
			Blattkohle, Kräuter, sonstige Salate und Tee	1
			Auberginen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Oliven, Salat, Spinat oder Spinatarten und wildwachsende Pilze	0,5
			Fenchel, Porree und Stangensellerie	0,3
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen, Himbeeren, Kopfkohl, Limonen, Mandarinen, Pfirsiche, Trauben, Wildfrüchte und Zitronen	0,2
			Blumenkohle, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Grapefruit, Johannisbeeren, Kernobst, Knollensellerie, Mangos, Okra, Orangen, Pampelmusen, Paprika, Rettiche und Radieschen, Stachelbeeren, sonstiges Steinobst und Tomaten	0,1
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Frühlingszwiebeln, Ölsaaten, Rosenkohl, Schalenfrüchte und Zuckermais	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02
		Lambda-Cyhalothrin einschließlich anderer verwandter Isomergemische (Summe der Isomeren)	Futtermittel aus Landtieren ¹⁾ , ausgenommen Futtermittel aus Geflügel	0,5
			Milch ²⁾	0,05
			Futtermittel aus Geflügel ¹⁾ und Eier ³⁾	0,02“.

12. Die Position „Maleinsäurehydrazid“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Maleinsäurehydrazid ^{d)} “	123-33-1	6-Hydroxy-3-(2H)-pyridazinon	Kartoffeln	50
			Karotten und Pastinaken	30
			Knoblauch, Schalotten und Zwiebeln	15
			Hopfen, Niere (außer Geflügel), Ölsaaten und Tee	0,5
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,2
			Eier	0,1
			Fleisch (außer Geflügel) und Leber (außer Geflügel)	0,05
			sonstige Futtermittel aus Landtieren, ausgenommen Milch	0,02
		Maleinsäurehydrazid einschließlich Konjugate, insgesamt berechnet als Maleinsäurehydrazid	Milch	0,2“.

13. Nach der Position „Mancozeb, Maneb, Metiram, Propineb, Zineb“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„MCPA,“	94-74-6	(4-Chlor-2-methylphenoxy)-essigsäure	Bohnen, Erbsen, Gemüsebohnen (ohne Hülsen), Gemüseerbsen, Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,1
MCPB,“	94-81-5	4-(4-Chlor-2-methylphenoxy)-buttersäure	übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
einschließlich ihrer Salze, Ester und Konjugate ^{e)} “		ausgedrückt als MCPA		
MCPA, MCPB und MCPA-Thioethyl ^{e)} “		ausgedrückt als MCPA	Schlachtnebenerzeugnisse	0,5
			Fleisch, ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse	0,1
			Milch und Eier	0,05“.

14. Nach der Position „Mecarbam“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	
„Mecoprop ^{b)} “	7085-19-0	(RS)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure	Summe von Mecoprop-P und Mecoprop ausgedrückt als Mecoprop	Hopfen und Tee	0,1
Mecoprop-P ^{b)} “	16484-77-8	(R)-2-(4-Chlor-2-methylphenoxy)propionsäure		übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05“.

15. Nach der Position „Mesotrione“ wird die Position „Mecoprop / Mecoprop-P“ gestrichen.

16. Nach der Position „Mepanipyrim“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Mesosulfuron-methyl ^{f)} “	208465-21-8	2-[[[4,6-Dimethoxypyrimidin-2-ylcarbamoyl]sulfamoyl]- α -methansulfonamido]-p-toluylsäure-methylester ausgedrückt als Mesosulfuron	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

17. Die Position „Metalaxyl/ Metalaxyl-M“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Metalaxyl ¹⁾	57837-19-1	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-D,L-alaninat	Hopfen Kräuter, Salat und Tafeltrauben breitblättrige Endivie, Kernobst, Keltertrauben und Kopfkohl	10 2 1
„Metalaxyl-M ¹⁾	70630-17-0	Methyl-N-(2-methoxyacetyl)-N-(2,6-xylyl)-D-alaninat		Summe der Isomeren
			Chicorée	0,3
			Blumenkohle, Feldsalat, Frühlingszwiebeln, Grünkohl, Melonen, Porree, Tomaten und Wassermelonen	0,2
			Karotten, Meerrettich, Ölsaaten, Pastinaken, Rettich und Radieschen und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

18. Nach der Position „Methylbromid“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„1-Methylcyclopropen ⁶⁾	3100-04-7	1-Methylcyclopropen	Hopfen, Ölsaaten und Tee	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,01“.

19. Die Position „Milbemectin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Milbemectin ⁷⁾				
Milbemycin A3	51596-10-2	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-21,24-Dihydroxy-5',6',11,13,22-pentamethyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.1 ^{4,8} .0 ^{20,24}] pentacosan-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydro-pyran-2-on	Hopfen, Ölsaaten, Schalenfrüchte und Tee	0,1
Milbemycin A4	51596-11-3	(10E,14E,16E,22Z)-(1R,4S,5'S,6R,6'R,8R,13R,20R,21R,24S)-6'-Ethyl-21,24-dihydroxy-5',11,13,22-tetramethyl-3,7,19-trioxatetracyclo [15.6.1.1 ^{4,8} .0 ^{20,24}] pentacosan-10,14,16,22-tetraen-6-spiro-2'-tetrahydro-pyran-2-on		Summe aus Milbemycin A4 und 8,9-Z-Milbemycin A4 berechnet als Milbemectin
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	

20. Die Position „Oxamyl“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Oxamyl ⁸⁾	23135-22-0	2-Dimethylamino-1-(methylthio)-glyoxal-O-methyl-carbamoyl-oxim	Zucchini	0,03
			Auberginen, Gurken, Hopfen, Mandarinen, Ölsaaten, Paprika, Tee und Tomaten	0,02
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, und Getreide	0,01“.

21. Die Position „Quinoxifen“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Quinoxifen“)	124495-18-7	5,7-Dichloro-4-(p-fluorophenoxy)-chinolin	andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte)	2
			Trauben	1
			Hopfen	0,5
			Artischocken, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte) und Kirschen	0,3
			Gerste, Hafer und Futtermittel aus Landtieren	0,2
			Äpfel, Aprikosen, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Ölsaaten, Pfirsiche, Tee und Milch	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Eier	0,02“.

22. Nach der Position „Thiram“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Tolyfluanid“)	731-27-1	N-Dichlorfluormethylthio-N',N'-dimethyl-N-p-tolylsulfamid	Hopfen	50
		Summe von Tolyfluanid und Dimethylaminosulfotolidid, ausgedrückt als Tolyfluanid	Salate	20
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), andere Kleinfrüchte und Beeren (ohne Wildfrüchte), Strauchbeerenobst (ohne Wildfrüchte) und Trauben	5
			Auberginen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüseerbsen (mit Hülsen), Kernobst, Porree und Tomaten	3
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale und Paprika	2
			Brokkoli und Kirschen	1
			Knoblauch, Pflaumen, Schalotten und Zwiebeln	0,5
			Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	0,3
			Ölsaaten und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,05
		Dimethylaminosulfotolidid, berechnet als Tolyfluanid	Eier und Fleisch	0,1
			Milch	0,02“.

23. Die Position „Trifloxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Trifloxystrobin“)	141517-21-7	(E,E)-Methoxyimino-{2-[1-(3-trifluoromethylphenyl)-ethylidenaminoxymethyl]phenyl}essigsäuremethylester	Hopfen	30
			Trauben	5
			Aprikosen, Johannisbeeren, Kirschen, Papayas, Pfirsiche und Stachelbeeren	1
			Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Gemüsebohnen (mit Hülsen), Kernobst und Tomaten	0,5
			Gerste, Melonen und Zitrusfrüchte	0,3
			Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Pflaumen und Wassermelonen	0,2

1	2	3	4	5
			Bananen, Karotten, Ölsaaten, Roggen, Tee, Triticale und Weizen	0,05
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02“.

24. Nach der Position „Trimethylsulfon“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Triticonazol [®])	131983-72-7	(R,S)-(E)-5-(4-Chlorbenzyliden)-2,2-dimethyl-1-(1H-1,2,4-triazol-1-ylmethyl)cyclopentanol	Hopfen, Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	0,02 0,01“.

25. Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

- „^{s)} Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der am 17. November 2007 geltenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 16. November 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- t) Diese Position ist bis zum 26. November 2007 in der am 16. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 27. November 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 26. November 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- u) Diese Position ist bis zum 18. Dezember 2007 in der am 16. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 19. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 18. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.
- v) Diese Position ist bis zum 27. Dezember 2007 in der am 16. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 28. Dezember 2007 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 27. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2 Weitere Änderung der Futtermittelverordnung

Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (BGBl. I S. 770), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Azoxystrobin“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Azoxystrobin [™])	131860-33-8	Methyl-(E)-2-{2-[6-(2-cyanophenoxy)pyrimidin-4-yloxy]phenyl}-3-methoxyacrylat	Hopfen Blattkohle, Fenchel, Reis und Stangensellerie Brombeeren, Himbeeren, Kräuter und Salate Bananen, Erdbeeren (ohne Wildfrüchte), Frühlingszwiebeln, Porree, Solanaceen und Trauben Artischocken, Cucurbitaceen mit genießbarer Schale, Gemüsebohnen (mit Hülsen) und Zitrusfrüchte Blumenkohle, Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale, Gemüseerbsen (mit Hülsen), Rapssamen und Sojabohnen Gerste, Hafer, Knollensellerie, Kopfkohle, Roggen, Triticale und Weizen Chicorée, Gemüsebohnen (ohne Hülsen) und Gemüseerbsen (ohne Hülsen), Karotten, Kohlrabi, Mangos, Meerrettich, Papayas, Pastinaken, Petersilienwurzel, Rettich und Radieschen und Schwarzwurzeln	20 5 3 2 1 0,5 0,3 0,2

1	2	3	4	5
			Hülsenfrüchte, Schalenfrüchte und Tee	0,1
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze, sowie Futtermittel aus Landtieren und Eier	0,05
			Milch	0,01“.

2. Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

„^{w)} Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 19. Dezember 2007 geltenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 18. Dezember 2007 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 17. November 2007 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 19. Dezember 2007 in Kraft.

Bonn, den 13. November 2007

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 26. Oktober 2007

Tag	Inhalt	Seite
4. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Hydrographische Organisation	1530
6. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 21. August 1975 über die Änderung des Artikels 14 Abs. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	1531
12. 9.2007	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1531
12. 9.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) und über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	1532
12. 9.2007	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Camber Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-27-05)	1533
12. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	1536
19. 9.2007	Bekanntmachung des deutsch-vietnamesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1537
26. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen	1539
27. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1539
28. 9.2007	Bekanntmachung über die Abtretung eines Kontingents von Werkvertragarbeitnehmern durch die Republik Slowenien an Bosnien und Herzegowina unter Bezugnahme auf das deutsch-jugoslawische Abkommen vom 24. August 1988	1540
28. 9.2007	Bekanntmachung über die Abtretung eines Kontingents von Werkvertragarbeitnehmern durch die Republik Slowenien an Bosnien und Herzegowina unter Bezugnahme auf das deutsch-bosnisch-herzegowinische Abkommen vom 20. Februar 1995	1541
16.10.2007	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrearbeitsvertrag und einer Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anhang zu der Ausführungsordnung	1543

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 33, ausgegeben am 30. Oktober 2007

Tag	Inhalt	Seite
23.10.2007	Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen GESTA: XC009	1586
23.10.2007	Gesetz zu dem Protokoll vom 22. April 2005 zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1973 zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage GESTA: XJ006	1603
3. 9.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mosambikanischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1616

Nr. 34, ausgegeben am 2. November 2007

Tag	Inhalt	Seite
26.10.2007	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Auslieferung, zu dem Abkommen vom 25. Juni 2003 zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Rechtshilfe, zu dem Vertrag vom 14. Oktober 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen, zu dem Zweiten Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie zu dem Zusatzvertrag vom 18. April 2006 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen GESTA: XC007	1618
27. 9.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-niederländischen Vereinbarung über die Bestimmung des Gewerbegebietes „Avantis“ zu einem grenzüberschreitenden Gewerbegebiet . . .	1664

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 13. November 2007

Tag	Inhalt	Seite
14. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-serbisch-montenegrinischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	1666
30. 8.2007	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1669
3. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	1672
12. 9.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	1676
4.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	1680
8.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1681
8.10.2007	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens vom 4. Oktober 1954 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern in der Fassung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003	1684
15.10.2007	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen	1685
22.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	1686
23.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	1687
23.10.2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei in der Fassung des Änderungsprotokolls und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1688

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
11. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1191/2007 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen für das Wirtschaftsjahr 2006/07	L 267/7	12. 10. 2007
11. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1195/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den EG-Gewässern und in den internationalen Gewässern des ICES-Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete XII und XIV durch Schiffe unter der Flagge Portugals	L 267/12	12. 10. 2007
11. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1196/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Butt in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV durch Schiffe unter der Flagge Belgiens	L 267/14	12. 10. 2007
3. 9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1165/2007 der Kommission zur Erstellung der „Prodcom-Liste“ der Industrieprodukte für 2007 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates (1)	L 268/1	12. 10. 2007
(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1198/2007 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den EG-Gewässern und in den internationalen Gewässern des ICES-Gebiets V sowie in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete XII und XIV durch Schiffe unter der Flagge Lettlands	L 270/3	13. 10. 2007
15. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1200/2007 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Asiago (g.U.))	L 271/3	16. 10. 2007
15. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1201/2007 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Coliflor de Calahorra (g.g.A.))	L 271/5	16. 10. 2007
15. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1205/2007 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren integrierter elektronischer Kompakt-Leuchtstofflampen (CFL-i) mit Ursprung in der Volksrepublik China nach einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 und zur Ausweitung der Antidumpingzölle auf die Einfuhren derselben aus der Sozialistischen Republik Vietnam, der Islamischen Republik Pakistan und der Republik der Philippinen versandten Ware	L 272/1	17. 10. 2007
16. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1207/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse	L 272/23	17. 10. 2007
16. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1208/2007 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 hinsichtlich der Bestimmung des Erstattungssatzes für Milch und Milcherzeugnisse im Falle von Lieferungen gemäß den Artikeln 36 und 44 derselben Verordnung zwischen dem 1. und 14. Juni 2007	L 272/29	17. 10. 2007
26. 9. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96	L 273/1	17. 10. 2007

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
17. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1211/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern	L 274/5	18. 10. 2007
17. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1212/2007 der Kommission zur Änderung mehrerer Verordnungen im Hinblick auf die KN-Codes für bestimmte Waren des Blumenhandels, bestimmtes Obst und Gemüse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 274/7	18. 10. 2007
17. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1213/2007 der Kommission über die Kürzung der für das Wirtschaftsjahr 2007/08 festgesetzten Beihilfebeträge für bestimmte Zitrusfrüchte wegen Überschreitung der Verarbeitungsschwelle in bestimmten Mitgliedstaaten	L 274/9	18. 10. 2007
18. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1216/2007 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	L 275/3	19. 10. 2007
18. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1217/2007 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	L 275/16	19. 10. 2007
17. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1226/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten	L 277/7	20. 10. 2007
19. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1227/2007 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 712/2007 hinsichtlich der Mengen für die Dauerausreibungen zum Wiederverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gemeinschaftsmarkt	L 277/10	20. 10. 2007
19. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1228/2007 der Kommission zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung von Ausgleichsmaßnahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1628/2004 des Rates gegenüber Einfuhren bestimmter Grafitelktrodensysteme mit Ursprung in Indien eingeführt wurden	L 277/15	20. 10. 2007
19. 10. 2007 Verordnung (EG) Nr. 1229/2007 der Kommission zur Einstellung der Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung von Antidumpingmaßnahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1629/2004 des Rates gegenüber Einfuhren bestimmter Grafitelktrodensysteme mit Ursprung in Indien eingeführt wurden	L 277/18	20. 10. 2007